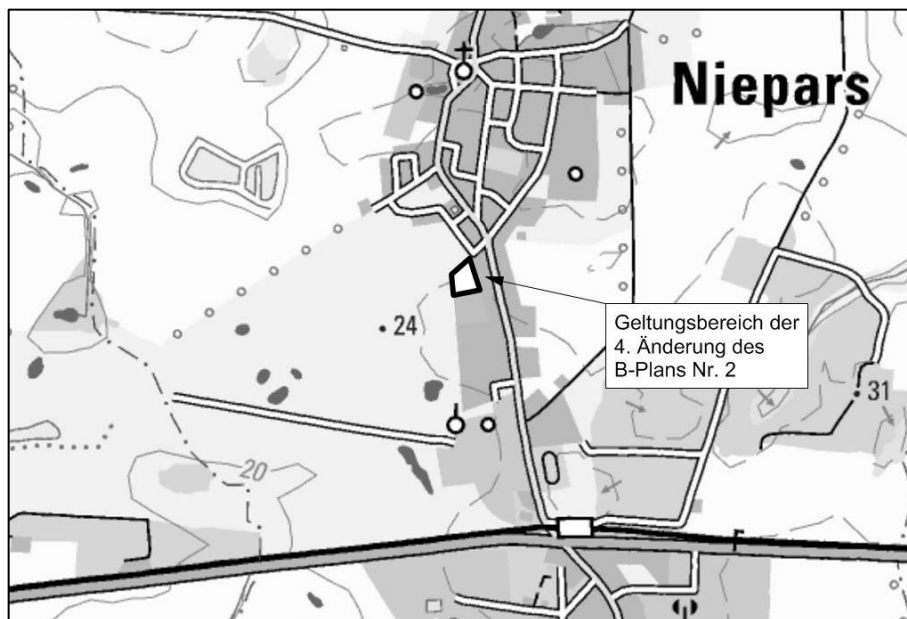

4. Änderung des Bebauungs- planes Nr. 2 der Gemeinde Niepars

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. § 44 BNatSchG



Übersichtsplan © GeoBasis-DE/M-V 2009

Auftraggeber:	Gemeinde Niepars
Planung:	Büro O L A F Regionalentwicklung Bauleitplanung Landschaftsplanung Freiraumplanung Dipl.-Ing. Michael Mäurer Landschaftsarchitekt bdla Knieperdamm 74 18435 Stralsund Tel.: 0 38 31 / 280 522 www.olaf.de
Bearbeitung:	Christel Grave Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsentwicklung
Stand:	07.04.2020

I N H A L T

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
2	Kurzdarstellung der relevanten Verbote	2
2.1	Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.1 und 4 BNatSchG)	2
2.2	Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG).....	2
2.3	Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	3
2.4	Sonderregelung für zulässige Eingriffe gem. BNatSchG und BauGB	3
3	Methodik.....	3
4	Vorstellung des geplanten Vorhabens	4
4.1	Kurzcharakteristik der Plangebietes und der weiteren Umgebung	4
4.2	Darstellung des Planvorhabens	4
4.3	Wirkfaktoren	5
4.4	Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope	6
5	Relevanzanalyse	6
5.1	Pflanzen	7
5.2	Weichtiere	7
5.3	Libellen	8
5.4	Käfer	8
5.5	Fische.....	9
5.6	Amphibien	9
5.7	Reptilien.....	12
5.8	Säugetiere.....	13
5.8.1	Fledermäuse.....	13
5.8.2	Sonstige Säugetiere.....	14
5.9	Vögel.....	15
5.9.1	Brutvögel/Nahrungsgäste	15
5.9.2	Rastvögel/Zugvögel	17
5.10	Zusammenfassendes Ergebnis der Relevanzanalyse.....	17
6	Konfliktanalyse	17
6.1	Amphibien	18
6.1.1	Laubfrosch.....	18
6.1.2	Moorfrosch	18
6.2	Vögel.....	19
6.2.1	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>).....	19
6.2.2	Feldsperling.....	20
6.2.3	Gehölzbrüter (Baum, Busch, Nische, Höhle)	21
6.2.4	Gehölzbrüter (Nische, Höhle).....	22
6.2.5	Sumpfrohrsänger	22
7	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	23
8	Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung.....	24
9	Literatur	25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niepars beabsichtigt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 in der Gemeinde Niepars. Mit dem Bebauungsplan Nr. 2 wurde im Jahre 1997 ein Allgemeines Wohngebiet in zwei Bauabschnitten festgesetzt. Bisher erfolgte die Bebauung nur im südlichen Bereich.

Aktuell sind alle erschlossenen Baugrundstücke bebaut und die Gemeinde möchte gemeinsam mit einem Vorhabenträger den verbleibenden und bisher nicht erschlossenen nördlichen Teil des Bebauungsplans erschließen und einer Bebauung zuführen. Der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahre 1997 setzt hier neben Bereichen für Einzel- und Doppelhäuser auch Bereiche für Reihenhäuser und für eine Pension fest. Entsprechend der aktuellen Nachfrage nach Baugrundstücken im ländlichen Raum möchte die Gemeinde hier für alle Baugrundstücke Einzel- und Doppelhäuser zulassen. Die Herausnahme von Reihenhäusergrundstücken ermöglicht eine vereinfachte Erschließungsführung, welche mit dieser Änderung ebenfalls umgesetzt werden soll.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag umfasst die Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG. Die für das Vorhaben relevanten europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet werden ermittelt und bezüglich artenschutzrechtlicher Konflikte, die zum Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände gem. § 44 1 BNatSchG führen können, überprüft und bewertet.

Die Prüfung und die Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgt anhand der „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung“ (LUNG 2012) sowie des „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung“ (FROELICH & SPORBECK 2010).

2 Kurzdarstellung der relevanten Verbote

2.1 Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.1 und 4 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung des Vorhabens in der Regel betriebsbedingt signifikant erhöht. Das Verbot umfasst auch unbeabsichtigte Tötungen oder Verletzungen und es ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu überwinden.

2.2 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die betroffenen Tierindividuen bzw. der Pflanzenstandort nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten wird. Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

2.3 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

2.4 Sonderregelung für zulässige Eingriffe gem. BNatSchG und BauGB

Für nach § 15 BNatSchG sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Eingriffe sind nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes Sonderregelungen erlassen worden. Für Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach der VRL liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot und bei unvermeidbaren Eingriffen gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

3 Methodik

Im Februar 2020 wurde eine „Artenschutzrechtliche Bestandsanalyse im Rahmen des B-Planes Nr. 2 der Gemeinde Niepars“ (MATHIAK 2020) durchgeführt, die als Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung dient. Auf Grundlage dieser Ergebnisse, der im Plangebiet vorkommenden Lebensräume sowie vorhandenen Informationen zur Verbreitung der Arten in Mecklenburg-Vorpommern wird eine Potentialanalyse des Vorkommens der zu prüfenden Arten durchgeführt. Zusätzlich werden auch frei zugängliche Daten über die Tier- und Pflanzenartenbestände in Mecklenburg-Vorpommern sowie weitere Literatur berücksichtigt.

Für die potentiell betroffenen Arten wird eine Konfliktanalyse durchgeführt und gegebenenfalls der entsprechende Verbotstatbestand benannt. Soweit erforderlich, werden Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt. Es werden bei der Prüfung die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

Folgende Daten und Informationen wurden ausgewertet:

- Artenschutzrechtliche Bestandsanalyse im Rahmen des B-Planes Nr. 2 der Gemeinde Niepars“ (MATHIAK 2020)
- Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. - https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm (LUNG MV, abgerufen März 2020)
- Aktuelle Roten Listen der betrachteten Tierartengruppen in Mecklenburg-Vorpommern
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV - <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (abgerufen: Januar 2020)
- Frei zugängliche Daten von Ornitho.de (Stand Februar.2020)
- Internethandbuch Pflanzen – Farn- und Blütenpflanzen. – <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/farn-und-bluetenpflanzen.html> (BfN, abgerufen März 2020)
- DGHT e.V. (Hrsg.) (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfach-

ausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018)

- FFH-Berichtsdaten 2019 des Nationalen Berichtes zum Monitoring Natura 2000. - <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> (BfN, Stand August 2019, abgerufen März 2020)

4 Vorstellung des geplanten Vorhabens

4.1 Kurzcharakteristik der Plangebietes und der weiteren Umgebung

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,8 ha und liegt innerhalb der geschlossenen Ortsbebauung der Gemeinde Niepars. Südlich, östlich und nordöstlich grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet an. Westlich befinden sich großräumig Ackerflächen. Nördlich des Plangebiets grenzt eine freiwachsende Baumhecke an, die nach Südwesten weiterverläuft (Gesamtlänge ca. 800 m).

Im Plangebiet kommen vor allem Biotope der Wälder und Gehölze, des Grünlands und der Staudenfluren sowie Biotope des Siedlungsbereiches (Gehölze, Verkehrsflächen). Im Westen befindet sich ein Pionierwald (ca. 5.000 m²), der als Feldgehölz gesetzlich geschützt ist (Feldahorn, Moorbirke, Vogelkirsche, Bergahorn, Kirschpflaume, Salweide, Spitzahorn, Stieleiche und Schlehe). Die Bäume haben ein Alter von ca. 20 Jahren, sind also noch weitgehend Stangenholz bzw. Vorwaldstadium. Der östliche Bereich beherbergt mehrere ältere Bäume, vorwiegend Moorbirken und Vogelkirschen. Der Boden ist vegetationsarm, gelegentlich finden sich Frühblüher, nur in den sonnenexponierten Randlagen des Feldgehölzes ist die Krautschicht üppiger entwickelt. Stellenweise wurde Haus- und Plastikmüll abgelagert.

Außerhalb des Feldgehölzes haben sich durch Sukzession weitere kleinflächige Gehölzflächen entwickelt, die vorwiegend einen BHD von weniger als 10 cm aufweisen. Mittig und im Norden finden sich Grünlandflächen und Staudenfluren. Ein zentraler Bereich wurde mit einer Saatgrasmischung eingesät und wird kommunal regelmäßig gemäht. Rundherum liegen ältere Brachestadien, wie Landreitgrasfluren und Reste von Rotschwingelbeständen. Daneben befinden sich Beifuß- und großflächige Brennessel-Staudenfluren.

Die östlichen Bereiche sind deutlich anthropogen überprägt. Hier befinden sich Siedlungsgehölze und -gebüsche aus heimischen Arten und Ziergehölzen, kleinflächig auch genutzte Zierrasenflächen. Das Gelände wird von einem kleinen unbefestigten Weg in Nord-Südrichtung durchlaufen. Vom östlichen Rand in das Zentrum führt ein Plattenweg, an dessen Ende Gartenabfälle in größerem Umfang gelagert werden.

4.2 Darstellung des Planvorhabens

Geplant ist ein allgemeines Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhäusern in ein- bis zweigeschossiger Bauweise. Die Erschließungsstraße wird im Osten und Süden an die vorhandenen Straßen angeschlossen. Es sind 24 Grundstücke geplant. Insgesamt ist eine maximale Versiegelung von bis zu 1,16 ha mit Gebäuden, Nebenflächen und Verkehrsflächen geplant.

Die Feldhecke nördlich des Plangebietes bleibt erhalten. Die Gehölze, Gebüsche, Ruderalfluren und Grünflächen im Plangebiet müssen im Rahmen der Planungen beseitigt werden. Entstehen werden Wohnhäuser mit typischer Gartennutzung. Pro Baugrundstück sollen zwei bis drei kleinkronige einheimische Laubbäume gepflanzt werden.

4.3 Wirkfaktoren

Die maßgeblichen Wirkungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 beruhen auf der Überplanung von bisher unversiegelten Flächen. Betroffen von den Lebensraumzerstörungen sind Lebensräume der unterschiedlichsten Sukzessionsstadien von regelmäßig gemähten Rasenflächen, über Brennnessel- und Staudenfluren, Brombeergebüsche bis hin zu Einzelbäumen und einem Feldgehölz. Die anthropogene Überprägung der Lebensräume nimmt von Ost nach West deutlich ab. Mit der Umsetzung des B-Plans kann es somit zu einer dauerhaften Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Lebensräumen und dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen.

2.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Für die Realisierung des geplanten Wohngebietes ist die bauliche Erschließung der bisher ungenutzten, naturnahen Flächen erforderlich. Dazu ist die Rodung der Gehölzbestände und die Baufeldfreimachung des Plangebietes erforderlich. Voraussichtlich wird zuerst der Straßen- und Leitungsbereich frei gemacht. Die einzelnen Baugrundstücke werden je nach Bauzeitpunkt freigeräumt. Bei der Gehölzbeseitigung und der Baufeldfreimachung können Verletzungen oder Tötungen von Pflanzen und Tieren oder deren Entwicklungsformen sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Nach der jeweiligen Baufeldfreimachung sind im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume mehr vorhanden, so dass Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen, Erschütterungen etc. weitgehend ausgeschlossen werden können. Möglich sind baubedingte Störungen der potentiell vorkommenden Tierarten in den benachbarten Gehölzen und Gebäuden in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes. Nachhaltige, und somit erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Lärm, Bauarbeiter, Baufahrzeuge etc.) aufgrund der begrenzten Dauer nicht zu erwarten. Das Tötungsrisiko durch den Baustellenverkehr erhöht sich aufgrund der vorangegangenen Baufeldfreimachung und fehlender Wanderwege nicht.

2.4.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Der baubedingte Lebensraumverlust wirkt mit der Überbauung des Gebietes dauerhaft fort. Zwar werden mit der Pflanzung von Bäumen und der Anlage von Hausgärten neue Lebensräume geschaffen, der ursprüngliche Charakter des Gebietes geht aber verloren. Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln ist nicht auszuschließen. Grundsätzlich kann es durch die Bebauung zu Barriere- und Falleneffekten, vor allem für Kleintiere, kommen. Die Fläche befindet sich bereits heute in einer Halbinsellage und ist von drei Seiten von Bebauung umgeben, so dass es bereits eine Vorbelastung durch randliche Störungen und einen Barriereeffekt durch die vorhandene Bebauung besteht. Weitere anlagebedingte Wirkungen sind mit der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

2.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der Schaffung von Wohnflächen wird der Personen- und Kfz-Verkehr zunehmen. Da es sich dabei aber fast ausschließlich um Anwohnerverkehr handelt, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Innerhalb des Plangebietes sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die ursprünglichen Lebensräume und damit Arten nach der Umsetzung des B-Plans nicht mehr existent sein werden. Durch die Nutzung des Wohngebiets können Störungen für angrenzende

Lebensräume, vor allem der Baumhecke, entstehen. Diese umfassen im Wesentlichen Lärm, optische Störungen und die Störungen durch Haustiere. Eine Neubesiedlung der zukünftigen Bebauung und Grünflächen wird entsprechend der vorhandenen Strukturen und Nutzungen erfolgen, so dass betriebsbedingte Wirkungen dort bereits berücksichtigt sind.

Tab. 1: Mögliche Wirkfaktoren durch die Planung

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen	Wirkdauer	Voraussichtliche Intensität/Stärke
Baufeldfreimachung (baubedingt)	Lebensraumverlust	dauerhaft	hoch
	Beschädigung/Verletzung von Tieren und Pflanzen	temporär	mittel
Baubetrieb (baubedingt)	Optische und akustische Störung, Staubemissionen, Meidung, Verletzung/Tötung von Tieren	temporär	gering
Bebauung (anlagebedingt)	Lebensraumverlust	dauerhaft	hoch
	Barriere-/Fallenwirkung	dauerhaft	gering
Beleuchtung (betriebsbedingt)	Optische Störungen, Meidung, Anziehung	dauerhaft	gering
Menschliche Präsenz (betriebsbedingt)	Optische und akustische Störungen, Meidung,	dauerhaft	gering
Straßenverkehr (bau- und betriebsbedingt)	Optische und akustische Störung, Meidung, Verletzung/Tötung von Tieren	dauerhaft	gering

4.4 Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope

Das Plangebiet liegt außerhalb von national oder international geschützten Gebieten von Natur und Landschaft. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

- EU-Vogelschutzgebiet Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE 1542-401) (ca. 750 m nördlich gelegen)
- NSG Borgwallsee und Pütter See (4.100 m südöstlich gelegen)

Das im Plangebiet vorkommende Feldgehölz sowie die nördlich angrenzende Baumhecke sind als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V. § 20 NatSchAG MV einzustufen.

5 Relevanzanalyse

Die Relevanzanalyse verfolgt das Ziel aus den geschützten Arten des Anhang IV FFH-RL bzw. der europäischen Vogelarten diejenigen zu identifizieren, die im Bereich des Plangebietes potentielle Vorkommen bilden und für die eine potentielle Betroffenheit durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren besteht.

Die Arten des Anhangs IV sind dabei grundsätzlich auf Artniveau zu behandeln. Bei den europäischen Vogelarten erfolgt die Betrachtung getrennt für Brutvögel/Nahrungsgäste, Rastvögel und Vogelzug. Seltene und gefährdete Vogelarten sind auf Artniveau zu betrachten. Die allgemein verbreiteten und ungefährdeten Arten können auf Gildenniveau behandelt werden (FROELICH & SPORBECK 2010). Die Vorkommen beziehen sich auf das betrachtete Plangebiet.

Die Relevanzprüfung erfolgt in Anlehnung an den „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (FROELICH & SPORBECK 2010). Als Grundlage der Relevanzprüfung werden in erste Linie die Ergebnisse der Bestandsanalyse herangezogen. Darüber hinaus wird das potentielle Vorkommen im Rahmen einer Potentialanalyse bewertet.

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende Arten ausgeschlossen:

- Arten die in Mecklenburg-Vorpommern gem. Rote Liste ausgestorben/verschollen sind und deren Auftreten im Land in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint
- Arten, die gem. der landesweiten Range-Karten des LUNG oder nach weiterem verfügbaren Wissen nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen
- Arten, die gem. der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, aber aufgrund ihrer Lebensraumanprüche im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- Arten, bei denen sich die Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

5.1 Pflanzen

Folgende Gefäßpflanzenarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2012) zu betrachten:

Tab. 2: In MV vorkommende Gefäßpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und ihre Gefährdung

Gefäßpflanzen		RL MV	RL D
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	1	2
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	2	1
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	R	3
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	1	2
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	2	2
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	1	2
Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe			

Vorkommen der zu berücksichtigenden Gefäßpflanzen können aufgrund ihrer geographischen Verbreitung (BfN 2019), ihrer ökologischen Ansprüche und der fehlenden Lebensraumeignung im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

5.2 Weichtiere

Folgende Weichtiere des Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2012) zu betrachten:

Tab. 3: In MV vorkommende Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und ihre Gefährdung

Weichtiere		RL MV	RL D
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	1	1
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	1	1
Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe			

Vorkommen der zu berücksichtigenden Weichtiere können aufgrund ihrer Lebensweise in Gewässern und der fehlenden Lebensraumeignung im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

5.3 Libellen

Folgende Libellenarten des Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2012) zu betrachten:

Tab. 4: In MV vorkommende Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und ihre Gefährdung

Libellen		RL MV	RL D
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	2	1
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	*	G
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	1
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	0	1
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	2
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	1	2
Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe			

Vorkommen der zu berücksichtigenden Libellen können aufgrund ihrer Bindung an Gewässer und der fehlenden Lebensraumeignung im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

5.4 Käfer

Folgende Käfer des Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2012) zu betrachten:

Tab. 5: In MV vorkommende Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und ihre Gefährdung

Käfer		RL MV	RL D
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock (Heldbock)	1	1
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1	1
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	1	1
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	3	2
Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe			

Der **Breitband** und der **Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer** können aufgrund ihrer Bindung an Gewässer und ihrer geographischen Verbreitung im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

Der **Eremit** bevorzugt wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand. Daneben werden auch alte Höhlenbäume in Parkanlagen, Alleen oder Kopfbäumen genutzt. Wichtiger als die Baumart ist das Vorhandensein eines genügend großen Mulmvorrats mit geeigneter Feuchte und Konsistenz (BfN 2019). Aufgrund des Fehlens solcher Baumgreise kann ein Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

Der **Heldbock** besiedelt in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzaue sowie Solitärbäume. In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit nur noch drei Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt (LUNG 2020), die sich alle in Stieleichen befinden. Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnener, alter Eichen. Aufgrund des Fehlens geeigneter Bäume kann ein Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

5.5 Fische

Es ist nur eine Fischart des Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2012) zu betrachten:

Tab. 6: In MV vorkommende Fische des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und ihre Gefährdung

Fische		RL MV	RL D
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	0	0

Als anadrome Wanderfischart ist der **Baltische Stör** auf unterschiedliche Lebensräume angewiesen, zwischen denen die Art bis zu 800 Kilometer zurücklegt. So wandert er aus dem Salzwasser/Meer zur Fortpflanzung stromaufwärts in Flüsse ein, um dort an geeigneten Laichplätzen ihre Eier abzulegen (BfN 2019). Die Art kann im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

5.6 Amphibien

Folgende Amphibien des Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2012) zu betrachten:

Tab. 7: In MV vorkommende Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und ihre Gefährdung

Amphibien		RL MV	RL D
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	2	1
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	3
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	2
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	2
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	3	2
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	3	2
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	1	*
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	2	G
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V
Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe			

Im Plangebiet sind keine Laichgewässer vorhanden, so dass für die Relevanz vor allem die Landlebensräume, aber auch Wanderwege zwischen den verschiedenen Teillebensräumen geprüft werden. Der artenschutzrechtlichen Bestandsanalyse (MATHIAK 2020) zufolge sind Einzelvorkommen von Laubfrosch und Moorfrosch potentiell denkbar.

In Mecklenburg-Vorpommern bilden die gewässerreichen Regionen (Mecklenburger Seenplatte) einen bundesweiten Verbreitungsschwerpunkt der **Rotbauchunke** mit kopfstarken Populationen. Im Vorpommerschen Flachland fehlt sie weitgehend (DGHT e.V. 2018, BfN 2019). Als Laichgewässer und Sommerlebensraum bevorzugen sie stehende, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand, vor allem natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z.T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen sowie überschwemmtes Grünland. Nach der Laichzeit halten sich Rotbauchunken für den restlichen Zeitraum der Vegetationsperiode im bzw. im Umfeld des Laichgewässers auf. Als Winterquartiere dienen u.a. Nagerbauten, Erdspalten und geräumige Hohlräume im Erdreich, meist in unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer, selten weiter als 500 m entfernt. Aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung des Plangebietes und der regional-geographischen Verbreitung kann ein Vorkommen sicher ausgeschlossen werden.

Die **Kreuzkröte** kommt in Mecklenburg-Vorpommern v.a. in den Salzwiesen der Küstenüberflutungsräume der Ostsee sowie in sandreichen Gebieten im Südwesten und Südosten vor. Im

restlichen Binnenland sind nur sehr zerstreut kleinere Vorkommen bekannt. Sie besiedelt offene Lebensräume auf trockenem, oft sandigem Untergrund. Als Larvalgewässer benötigt sie flache, sich schnell erwärmende Wasserstellen (max. bis 40°C), die idealerweise frei von pflanzlichem Bewuchs sind und zeitweilig austrocknen (Regenwassertümpel). Als Tagesverstecke im direkten Gewässerumfeld gräbt sie sich in den Boden ein oder nutzt Tierbaue, Erd- und Gesteinsspalten, Steine oder Holzstapel. Als Winterquartier kommen die gleichen Verstecke in Frage, soweit sie Frostfreiheit gewährleisten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung des Plangebietes kann ein Vorkommen sicher ausgeschlossen werden.

Die Vorkommen der **Wechselkröte** teilen sich in Deutschland in drei große, voneinander getrennte Verbreitungsgebiete auf. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art in allen Landschaftseinheiten vertreten, hat aber ihre Schwerpunktverkommen im Küstenraum und im kontinental geprägten Südosten des Landes. Gemäß aktueller Verbreitung (DGHT e.V. 2018, BfN 2019) ist Vorpommern-Rügen weitgehend unbesiedelt. Als kontinentale Steppenart ist die Wechselkröte sehr gut an extreme Standortbedingungen angepasst und bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Offenlandhabitate mit grabfähigen Böden und teilweise fehlender oder lückiger und niedrigwüchsiger Gras- und Krautvegetation. Nach Beendigung der Fortpflanzung wandert sie meist nur wenige hundert, gelegentlich aber auch 1000 m und mehr in den Landlebensraum ab. Als Landhabitate werden vor allem Abgrabungen wie Kies-, Sand- und Lehmgruben mit vegetationsfreien und Ruderalflächen, Bahndämme, Schuttplätze, Abraumhalden, Trocken- und Halbtrockenrasen, offene Küstendünen, Deiche, Gärten, Friedhöfe und Obstplantagen genutzt. Demgegenüber werden Wälder oder geschlossenere Gehölzbestände gemieden. Aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung des Plangebietes kann ein Vorkommen sicher ausgeschlossen werden.

Der **Laubfrosch** ist in Mecklenburg-Vorpommern fast flächendeckend vertreten und besiedelt bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem reichhaltigen Angebot geeigneter Laichgewässer. Diese sind idealerweise fischfrei, auf jeden Fall gut besonnt und weisen möglichst große Flachwasserzonen auf. Als Sommerlebensraum werden u.a. Schilfgürtel, Gebüsche und Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen bevorzugt. Das Innere geschlossener Waldgebiete wird im Sommer meist ebenso gemieden wie freie Ackerflächen. Die Sitzwartenhöhe der Sonnplätze auf krautigen Pflanzen, Sträuchern oder Bäumen liegt zumeist zwischen 0,4 und 2 m, zuweilen aber auch 20-30 m in den Kronen hoher Laubbäume. Als Winterquartiere werden Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen und dergleichen genutzt, vor allem in Laubmischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften. Laubfrösche gelten als sehr wanderfreudig. In der Regel befinden sich die Sommerlebensräume in der Nähe der Laichgewässer (bis 500 m), in Ausnahmen wurden aber auch Distanzen von bis zu 4 km nachgewiesen. Aufgrund der weiten Verbreitung der Art kann ein Vorkommen als Sommer- oder Winterlebensraum im Plangebiet nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In Mecklenburg-Vorpommern kommt die **Knoblauchkröte** in allen Landschaftszonen zerstreut vor, wobei die großflächigen Waldlandschaften gemieden werden. Sie bevorzugen Dünen und Deiche im Küstengebiet sowie vor allem offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben können. Die Knoblauchkröte stellt keine großen Ansprüche an ihre Laichgewässer. Diese sind größtenteils eutroph, aber ganzjährig wasserführend mit gut ausgeprägten Vertikalstrukturen. Am Tage gräbt sie sich im Boden in einer Tiefe von 10 bis 20 cm ein oder nutzt Spaltenverstecke. Den Winter verbringt sie tief eingegraben (meist 50-60 cm) im Boden. Als Winterquartiere kommen auch Kiesanhäufungen und Steinansammlungen oder Keller und Schächte vor. Aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung des Plangebietes kann ein Vorkommen sicher ausgeschlossen werden.

Der **Moorfrosch** kommt in Ost- und Norddeutschland nahezu flächendeckend vor. Die Habitate zeichnen sich durch hohe Grundwasserstände aus, bevorzugt werden Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Die Laichgewässer sind zum Teil meso- bis dystroph, der pH-Wert sollte nicht unter 4,5 liegen, da die Embryonen dann absterben. Unter den Landhabitaten dominieren Sumpfwiesen und Flachmoore, sonstige Wiesen und Weiden sowie Laub- und Mischwälder (vor allem Au- und Bruchwälder), die in der Regel einen hohen Grundwasserstand aufweisen. Als Land- und Tagesverstecke nutzen die Moorfrösche gerne Binsen- und Grasbulten oder ähnliche vor Austrocknung schützende Strukturen. Die Überwinterung erfolgt zumeist in frostfreien Landverstecken, wobei ein Eingraben in lockere Substrate möglich ist. Moorfrösche bevorzugen dazu vor allem lichte feuchte Wälder mit einer geringen Strauch-, aber artenreichen Krautschicht (Erlen- und Birkenbrüche, feuchte Laub- und Mischwälder). Ein Teil der Population überwintert auch im oder am Laichgewässer. Aufgrund der trockenen Ausprägung und somit fehlenden Lebensraumeignung des Plangebietes kann ein Vorkommen sicher ausgeschlossen werden.

Der **Springfrosch** hat ein mittel- und südeuropäisches Verbreitungsgebiet. Ein isoliertes Vorkommen befindet sich auf Rügen und dem Darß. Ansonsten kommt die Art in Mecklenburg-Vorpommern nur vereinzelt vor (DGHT e.V. 2018, BfN 2019). Die besiedelten Laichgewässer reichen von in Braundünen eingebetteten ehemaligen Strandseen und dystrophen Moorgewässern im Küstenbereich über Waldweiher bis hin zu kleinen Teichen und Gräben. Dabei werden sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer bevorzugt. Als Landlebensraum werden Wälder auf sehr unterschiedlichen Standorten bewohnt, die von trockenen Eichen-Steppenheidewäldern über lichte und warme Hangwälder, Eichen-Hainbuchen-, Buchenmisch- und Buchenhallenwälder bis zu Bruchwäldern reichen. Wichtig ist ein hoher Deckungsgrad der Krautschicht und ein hoher Totholzanteil. Von besonderer Bedeutung sind Bestände mit unvollständigem Kronenschluss sowie Lichtungen und Waldwege. Als Tagesverstecke dienen z. B. Baumstubben oder Kleinsäugergänge. Die Sommerquartiere sind in der Regel mehrere 100 m bis zu 2 km von den Laichgewässern entfernt. Die Überwinterung findet in der Regel an Land statt. Aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung des Plangebietes und der regionalgeographischen Ausbreitung kann ein Vorkommen sicher ausgeschlossen werden.

In Mecklenburg-Vorpommern kommen echte Populationen des **Kleinen Wasserfrosches** nach aktuellem Kenntnisstand lediglich im Südosten des Landes vor. Sie stellen gleichzeitig die nördliche Grenze der geschlossenen Verbreitung in Deutschland dar. Einzelfunde gibt es auch aus anderen Landesteilen. Der Kleine Wasserfrosch bevorzugt moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher sowie Wiesengräben, eutrophe Weiher der offenen Landschaft und Erlenbruchgewässer. Zur Überwinterung werden meist Wälder in der Nähe der Fortpflanzungsgewässer aufgesucht. Hier graben sich die Tiere in den lockeren Boden ein oder überwintern unter Moos, Blättern und kleinen Ästen. Die Winterquartiere liegen in der Regel bis etwa 200-500 m vom Wohngewässer entfernt. Aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung des Plangebietes und der geographischen Verbreitung kann ein Vorkommen sicher ausgeschlossen werden.

In Mecklenburg-Vorpommern ist der **Kammolch** in allen Naturräumen des Landes mit stellenweiser lückiger Verbreitung vorhanden. Optimale Laichhabitate sind größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf schweren Böden (Mergel). Wertgebende Strukturen sind Besonnung, gut entwickelte Submersvegetation, ausreichend offene Wasserfläche, ein reich strukturierter Gewässerboden (Äste, Steine) und ein fehlender bzw. geringer Fischbesatz. Häufig liegen die Laichgewässer inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die terrestrischen Lebensräume liegen oft in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer und sind v.a. Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen

und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder. Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue und andere Kleinhöhlen, Lesestein-, Laub- und Reisighaufen sowie Holzstapel dienen als Tagesverstecke. Häufig liegen die Winterquartiere in ähnlichen, frostfreien Strukturen oder in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume. Der Kammmolch überwintert jedoch auch in Kellern und vereinzelt in Gewässern. Der artenschutzrechtlichen Bestandsanalyse (MATHIAK 2020) zufolge sind die Gewässer in der Nähe nicht als Laichhabitat geeignet. Einzelvorkommen, die das Gelände als Winterquartier nutzen, sind möglich. Von größeren Amphibienaufkommen ist hingegen nicht auszugehen.

5.7 Reptilien

Folgende Reptilien des Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2012) zu betrachten:

Tab.8: In MV vorkommende Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und ihre Gefährdung

Reptilien		RL MV	RL D
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	1	2
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	2	V
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	1	1
Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe			

Die **Schlingnatter** kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur in kleinen isolierten Populationen vor, wie auf Rügen und in der Rostocker Heide (DGHT e.V. 2018, BfN 2019). Dort besiedelt sie wärmebegünstigte offene bis halboffene Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur. Wichtig ist ein kleinflächig verzahntes Biotopmosaik aus Offenland, offenen Boden, Gebüsch und Waldrand, in denen die Schlingnatter Jagdhabitats, Sonnenplätze, Verstecke und Eiablageplätze finden kann. Aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung kann ein Vorkommen der Schlingnatter im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

Die **Zauneidechse** kommt in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend in geringer Dichte vor. Sie ist ursprünglich ein Waldsteppenbewohner, der durch die Abholzung von Wäldern und extensive Landwirtschaft ausgebreitet hat. Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40 °), ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnenplätze auf. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren. Aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung kann ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

Die **Europäische Sumpfschildkröte** kommt nur noch im Süden Mecklenburg-Vorpommerns in geringen Beständen vor. Aufgrund der Verbreitung und der fehlenden Lebensraumausstattung kann ein Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

5.8 Säugetiere

5.8.1 Fledermäuse

Folgende Fledermausarten des Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2012) zu betrachten:

Tab. 9: In MV vorkommende Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und ihre Gefährdung

Fledermäuse		RL MV	RL D
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	0	G
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	V
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	1	D
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	4	-
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	1	V
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3	-
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	1	D
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	3	V
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	4	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	4	-
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	-	D
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	4	V
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	-	2
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	1	D

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Fledermäuse spielen für die Aufstellung und spätere Umsetzung der Planungen keine Rolle. Den Erfassungen der Bestandsanalyse (MATHIAK 2020) zufolge befinden sich im Plangebiet keine Gebäude und Bäume, die als Quartierstrukturen für Fledermäuse geeignet sind. Lediglich in der nördlich an das Plangebiet grenzenden Baumhecke befinden sich Pappeln, die mit ihren Spaltenquartieren zumindest einen Zwischenquartierstatus für baumbewohnende Fledermäuse vorweisen. In den umliegenden Gebäuden sowie in weiteren Bäumen in der Ortschaft können weitere Quartierstrukturen vorhanden sein. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen durch das geplante Vorhaben kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Als potentielles Jagdgebiet und Leitstruktur für die in der näheren Umgebung vorkommenden Fledermäuse sind vor allem die Hecken- und Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebietes sowie die Ränder des Feldgehölzes innerhalb des Plangebietes geeignet (MATHIAK 2020) (vgl. Abb.). Aufgrund des nur geringen Anteils am Gesamt-Nahrungsgebiet ist die Beseitigung des Feldgehölzes als unerhebliche Beeinträchtigung des Jagdgebietes anzusehen. Die wesentlich struktureicheren und ausgeprägteren Gehölzstrukturen (z.B. gesamte Baumhecke, vgl. Abb.) bleiben vollständig erhalten. Weitere Jagdgebiete gleicher Eignung sind im Umfeld außerdem als Ausweichflächen vorhanden. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Jagdverhaltens von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Die Artengruppe der Fledermäuse wird nicht weiter betrachtet.

Potenzielle Aufenthaltsräume im südwestlichen Umfeld der B-Planfläche

gelb: Fledermaus-Jagdkorridore, grün: Amphibien-Wander-routen, orange: Reptilienhabitate, lila: primäre Aktions-räume von Eulen und Mäusebussarden

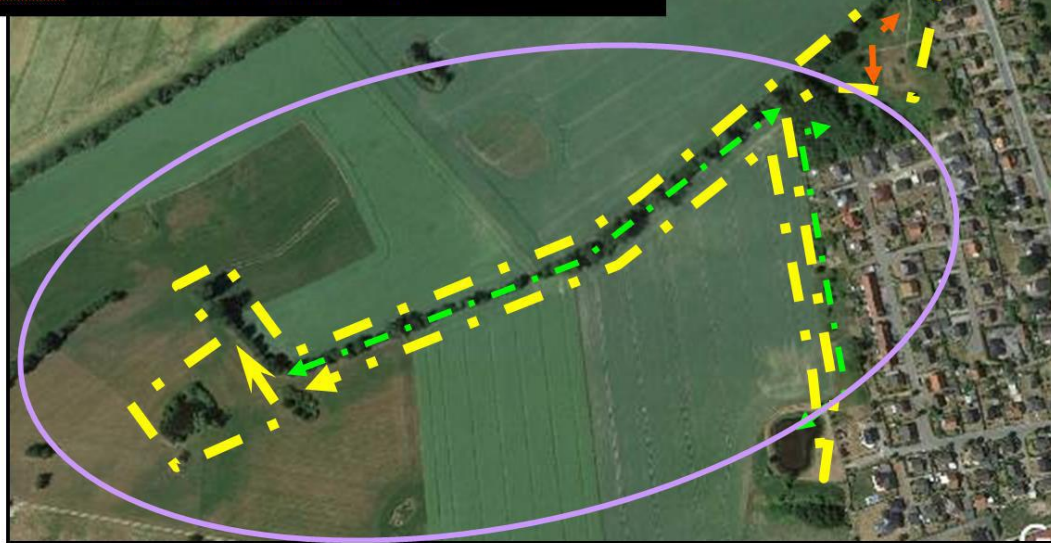


Abb. Potentielle Fledermaus-Jagdkorridore im und um das Plangebiet (aus MATHIAK 2020)

5.8.2 Sonstige Säugetiere

Folgende Säugetierarten des Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2012) zu betrachten:

Tab. 10: In MV vorkommende Säugetiere (außer Fledermäuse) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und ihre Gefährdung

Meeressäuger		RL MV	RL D
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	2	2
Landsäuger			
<i>Castor fiber</i>	Biber	3	V
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	2	3
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	1	1
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	0	G

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Schweinswal, Feldhamster und Haselmaus können aufgrund ihrer geographischen Verbreitung im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

Die Verbreitung des **Bibers** ist eng an die Fließgewässerverläufe gebunden. Das nächstgelegene bekannte Biberrevier befindet sich südlich von Franzburg an der Blinden Trebel und liegt mehr als 14 km entfernt. Aufgrund der Lebensraumsprüche kann ein Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

Der **Fischotter** besiedelt eine Vielzahl gewässergeprägter Lebensräume, wobei er naturnahe Landschaften mit zahlreichen Jagd- und Versteckmöglichkeiten bevorzugt. Ein dauerhaftes Vorkommen im Plangebiet kann sicher ausgeschlossen werden, da die Lebensraumsprüche des Fischotters hier nicht erfüllt werden.

5.9 Vögel

Bei den europäischen Vogelarten erfolgt die Betrachtung getrennt für Brutvögel/Nahrungsgäste und Rastvögel/Zugvögel. Seltene und gefährdete Vogelarten sind auf Artniveau zu betrachten. Die allgemein verbreiteten und ungefährdeten Arten können grundsätzlich auf Gildenniveau behandelt werden (FROELICH & SPORBECK 2010). Die Vorkommen beziehen sich auf das betrachtete Plangebiet, ggf. werden die direkt angrenzenden Lebensräume mitbetrachtet. Arten, die aufgrund der Lebensraumansprüche im Plangebiet ausgeschlossen werden, werden aus Gründen der Übersichtlichkeit im Folgenden nicht aufgeführt. Sie sind im Anhang 1 aufgelistet.

5.9.1 Brutvögel/Nahrungsgäste

Im Plangebiet sind aufgrund der vorkommenden Lebensraumstrukturen vor allem Brutvögel der Gebüsche und Gehölze zu erwarten (vgl. auch MATHIAK 2020). Höhlenbrüter kommen im Plangebiet nicht vor, da der Baumbestand zu jung ist und kaum geeignete Höhlenstrukturen vorhanden sind. Einzelne, kleine Höhlenbrüter wie Meisen können vorkommen, da sie auch andere Strukturen und Nischen als Brutplatz nutzen.

Benutzte Nester oder Horste von Raben- und Greifvögeln wurden in den Gehölzen des Plangebietes nicht festgestellt. In der nördlich angrenzenden Baumhecke wurde ein altes Nebelkrähennest festgestellt. Weitere Greif- und Rabenvögel, die potentiell Brutmöglichkeiten in der Baumhecke finden können, sind Elster, Mäusebussard, Waldohreule und Waldkauz (MATHIAK 2020).

Dabei sind die Rabenvögel wenig störungsempfindlich und nutzen z.T. menschliche Strukturen als Lebensraum. Sie sind an die Nähe des Menschen gewöhnt. Potentielle Brutplätze sind durch das Vorhaben nicht gefährdet. Das Plangebiet stellt nur einen kleinen Bereich des möglichen Nahrungshabitats dar, so dass sie durch das Vorhaben nicht betroffen sind und nicht weiter betrachtet werden.

Die Greifvögel, wie Mäusebussard, Waldohreule und Waldkauz können potentiell in der Baumhecke Brutplätze bzw. einen Teillebensraum des Jagdrevieres haben. Rund um den eigenen Horstbereich befindet sich ein Revier (Größe artspezifisch unterschiedlich), das verteidigt wird und in dem keine Brutplätze anderer Greif- und Rabenvögel geduldet werden. Da bereits ein Krähennest im Bereich des Plangebietes liegt, ist nicht von einem weiteren Vorkommen eines Großvogels auf so engem Raum auszugehen. Somit können weitere direkt am Plangebiet liegende Brutplätze sicher ausgeschlossen werden. Die weiter entfernt liegenden potentiellen Brutplätze werden durch Störungen durch die Wohnnutzung nicht beeinträchtigt. Die Jagdreviere der drei Arten orientieren sich an Waldrändern, Hecken und Gehölzstrukturen in Verbindung mit offener Landschaft (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). Das Plangebiet stellt dabei nur einen kleinen, nicht essentiellen Teilbereich des Jagdgebietes dar, so dass auch negative Auswirkungen auf die Nahrungshabitate als Teil der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden können. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Primäre Aktionsräume der Waldohreule sind die Hecken- und Gehölzstrukturen außerhalb des Ortes sowie am Ortsrand. Das Plangebiet stellt nur einen kleinen Bereich des möglichen Nahrungshabitats dar, so dass die Art durch das Vorhaben nicht betroffen ist und nicht weiter betrachtet wird.

Wasservögel sowie Arten des Offenlandes können aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen sicher ausgeschlossen werden. Auch typische Waldinnenarten sind aufgrund der Kleinflächigkeit und des Alters der Gehölzbestände sicher auszuschließen.

Aufgrund der Siedlungsnähe auf der einen Seite und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf der anderen Seite sind seltene und gefährdete Brutvogelarten mit besonderen Lebensraumansprüchen oder hoher Störungsempfindlichkeit ebenfalls ausgeschlossen.

In Niepars befindet sich ein regelmäßig besetzter Weißstorchhorst. Der Weißstorch benötigt große Nahrungsgebiete in der Umgebung des Neststandortes. Bevorzugt werden frisches bis nasses Grünland, feuchte Hochstaudenfluren, Trockenrasen und Kleingewässer (LUNG 2016). Das Plangebiet beherbergt nur kleinflächige offene Flächen, in denen eine Nahrungssuche potentiell möglich ist. Aus diesem Grund kann das Plangebiet als essentielles Nahrungsgebiet für den Weißstorch ausgeschlossen werden. Die Art wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Folgende Arten sind kommen potentiell im /am Plangebiet vor.

Tab. 11: In MV vorkommende europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie und ihre Gefährdung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2014	Einzelbetrachtung oder Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>		*	Baum/Busch
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		*	Nische/Höhle
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	einzeln
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		*	Höhle
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	Baum/Busch
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		*	Baum
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		*	Busch
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	einzeln
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		*	Baum/Busch
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		*	Baum/Busch
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		*	Höhle/Nische
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		*	Baum/Busch
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	Busch
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		*	Baum
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		*	Busch
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		*	Busch
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		*	Höhle
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		*	Boden/Busch
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		*	Baum/Nische
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		*	Baum/Busch
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		*	Baum
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		*	Baum
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		*	Baum
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>		*	Höhle
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		*	Boden
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>		V	Höhle
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		*	Baum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2014	Einzelbetrachtung oder Gilde
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		*	Nische
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		*	Baum

5.9.2 Rastvögel/Zugvögel

Das Plangebiet ist kein bedeutendes Rastgebiet für Vögel und hat auch keine Bedeutung für den Vogelzug. Regelmäßige, große Rastbestände von Gänsen, Schwänen oder Watvögeln sind aufgrund der Biotopausstattung und der Siedlungsnähe nicht zu erwarten. Als Nahrungsgebiet wird das Plangebiet auch von den Brutvögeln der näheren Umgebung genutzt. Eine weitere Betrachtung der Rastvögel ist aufgrund der geringen Bedeutung als Rastgebiet nicht erforderlich.

5.10 Zusammenfassendes Ergebnis der Relevanzanalyse

Im Plangebiet können Vorkommen folgender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäisch Vogelarten nicht ausgeschlossen werden:

- Laubfrosch, Moorfrosch
- Brutvögel (s. Tab. 11)

Sie sind in der folgenden Konfliktanalyse näher zu betrachten.

6 Konfliktanalyse

Für die in Kapitel 5 als relevant bestimmten Arten/Artgruppen, für welche eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben nicht sicher ausgeschlossen werden kann, wird in diesem Kapitel das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Auswirkungen des geplanten Vorhabens (vgl. Kap 4.3) geprüft:

a) Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1

BNatSchG: Dieses Verbot betrifft die Verletzung oder Tötung von Tieren sowie die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zu prüfen ist, ob sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen signifikant erhöht.

Gefahren treten während der Bauphase ein, wenn Tiere durch den Baustellenverkehr getötet werden oder in künstliche Fallen geraten, aus denen sie nicht mehr entkommen können. Weitere Tötungen und Verletzungen können durch Kollisionen mit baulichen Anlagen oder betriebsbedingtem Verkehr entstehen.

b) Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Dieses Verbot tritt ein, wenn Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Auswirkungen sind stark von der Intensität der Störungen und der Störungsempfindlichkeit der betroffenen Arten abhängig. In der aktuellen Planung sind Störungen vor allem während der laufenden Bauarbeiten relevant. Dabei ist die Störquelle punktuell und betrifft einen – je nach Empfindlichkeit der Art – Bereich von wenigen Metern bis einigen 100 m um die Baustelle.

Betriebsbedingte Störungen sind durch die Wohnnutzung (menschliche Präsenz, Individualverkehr, Haustiere) möglich.

- c) Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:** Dieses Verbot tritt ein, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Darüber hinaus ist auch die Tötung von Individuen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu berücksichtigen. Relevant ist, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Gefahren treten vor allem während der Bauphase im Rahmen der Baufeldfreimachung auf. Hierzu zählt die Rodung von Gehölzen und weiterer Lebensräume. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

6.1 Amphibien

6.1.1 Laubfrosch

Gemäß Artenschutzrechtlicher Bestandsaufnahme (MATHIAK 2020) befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m ein Teichgewässer, das vermutlich von Erdkröten, Braun- und Teichfröschen sowie Teichmolchen potentiell besiedelt ist. Von einer Besiedlung durch Laubfrösche ist nicht auszugehen. Da Sommerrufe von Laubfröschen auch weit abseits der Fortpflanzungsgewässer zu vernehmen sind ist eine sommerliche Nutzung des UG potentiell denkbar. Von größeren Aufkommen ist nicht auszugehen, lediglich Einzelvorkommen sind möglich.

Eine lokale Population beherbergt aufgrund der Wanderfreudigkeit des Laubfrosches i.d.R. mehrere Teilpopulationen (= mehrere Laichgewässer) inkl. der Landlebensräume (BfN 2020). Da das Plangebiet potentiell nur von Einzelindividuen als Landlebensraum genutzt wird, stellt das Plangebiet keinen wichtigen Bestandteil des Lebensraumes einer Population dar.

a) Tötungen und Verletzungen gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung können Einzeltiere früh genug fliehen. Ein Tötungsrisiko besteht nicht. Entwicklungsformen, die nicht fliehen können, kommen nicht vor. Aufgrund fehlender Gewässer im Nahbereich und der weiteren Bebauung und Straßen nach Osten hin, sind keine regelmäßig genutzten Wanderwege durch das Plangebiet zu erwarten. Eine signifikante Erhöhung der Lebensgefährdung z.B. durch Fahrzeuge oder künstliche Fallen kann somit ausgeschlossen werden.

b) Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Da das Plangebiet nur ein kleiner und nicht gut ausgeprägter Teillebensraum des Laubfrosches darstellt, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen sicher ausgeschlossen werden.

c) Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 1 Nr. 3 BNatSchG

Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Laubfrosches befinden sich im Plangebiet nicht. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit weiterhin erfüllt.

Fazit: Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

6.1.2 Moorfrosch

Gemäß Artenschutzrechtlicher Bestandsaufnahme (MATHIAK 2020) befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m ein Teichgewässer, das vermutlich von Erdkröten, Braun- und Teichfröschen sowie Teichmolchen potenziell besiedelt ist. Potentiell ist eine Winterquartiernutzung im Plangebiet, insbesondere des Feldgehölzes, durch den Moorfrosch nicht auszuschließen. Aufgrund seiner noch jungen Ausprägung sind nur wenige geeignete Winterquartierstrukturen für Einzeltiere vorhanden.

Eine lokale Population wird je nach Vernetzung der Laichgewässer im Umkreis von 500-1.000 m um die jeweiligen Gewässer betrachtet. Sind Barrieren, wie verkehrsreiche Straßen vorhanden, ist dieser Richtwert ggf. nach unten anzupassen (BfN 2020). Da das Plangebiet potentiell nur von Einzelindividuen als Landlebensraum genutzt wird, stellt es keinen wichtigen Bestandteil des Lebensraumes einer Population dar.

a) Tötungen und Verletzungen gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung können Einzeltiere früh genug fliehen. Ein Tötungsrisiko besteht nicht. Entwicklungsformen, die nicht fliehen können, kommen nicht vor. Aufgrund fehlender Gewässer im Nahbereich und der weiteren Bebauung und Straßen nach Osten hin, sind keine regelmäßig genutzten Wanderwege durch das Plangebiet zu erwarten. Eine signifikante Erhöhung der Lebensgefährdung z.B. durch Fahrzeuge oder künstliche Fallen kann somit ausgeschlossen werden.

b) Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Da das Plangebiet nur ein kleiner und nicht gut ausgeprägter Teillebensraum des Moorfrosches darstellt, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen sicher ausgeschlossen werden.

c) Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 1 Nr. 3 BNatSchG

Das Feldgehölz im Plangebiet verfügt aufgrund seiner noch jungen Ausprägung nur über wenige Winterquartierstrukturen für Einzeltiere. Im Rahmen der Gehölzbeseitigung und Baufeldfreimachung kann somit eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Bergung von überwinternden Einzeltiere ist aufgrund der versteckten Überwinterungsweise nicht möglich, der Eingriff unvermeidbar. Da hier nur vereinzelte Winterquartierstrukturen vorkommen können, kann jedoch eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden.

Fazit: Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

6.2 Vögel

6.2.1 Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Der Brutbestand liegt bei ca. 90.000 BP in MV (LUNG MV 2016). Der Baumpieper wird als gefährdet eingestuft mit einer kurzfristig sehr starken Abnahme des Brutbestandes. Als Grund wird in der Roten Liste die Veränderung in der Waldbewirtschaftung aufgeführt (LU MV 2014).

Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren auf 10 ha (LANUV 2020). Aufgrund der zahlreichen Hecken, kleiner Waldstrukturen im Verbund mit landwirtschaftlichen Flächen rund um Niepars sind hier weitere Brutpaare zu erwarten, die zusammen als lokale Population anzusehen sind.

a) Tötungen und Verletzungen gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung können Einzeltiere früh genug fliehen. Ein Tötungsrisiko besteht nicht. Entwicklungsformen, die nicht fliehen können, kommen nicht vor. Tötungen oder Verletzungen durch den Baustellenverkehr sind aufgrund der guten Flugfähigkeit der Vögel weitgehend auszuschließen. Auch Kollisionen mit den Gebäuden können weitgehend ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos der Individuen findet nicht statt.

b) Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Der Baumpieper ist nicht als besonders störungsempfindliche Art bekannt. Da die baubedingten Störungen nur punktuell und kurzzeitig sind, können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Auch betriebsbedingte erhebliche Störungen können somit ausgeschlossen werden.

c) Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Gehölzbestände werden im Winter außerhalb der Brutzeit beseitigt. Baumpieper sind nur wenig brutplatztreu und bauen jährlich ein neues Nest. Somit werden keine Fortpflanzungsstätten zerstört. In der weiteren Umgebung sind ausreichend geeignete Strukturen als Brutreviere vorhanden, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Darüber hinaus bietet die Neuanlage des beseitigten Waldes östlich des Ortes wieder neue, besiedelbare Strukturen.

Fazit: Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

6.2.2 Feldsperling

Feldsperlinge brüten in Baumhöhlen und Nischen, oft auch in Nistkästen und Gebäudenischen. Kolonieartiges Brüten ist ebenso möglich wie Einzelbruten. Aufgrund der ausgeprägten ländlichen Dorfstruktur des Ortes sind zahlreiche weitere Brutreviere im Gemeindegebiet zu erwarten, die zusammen als lokale Population anzusehen sind. Im Plangebiet können Kolonien des Feldsperlings ausgeschlossen werden, da nur vereinzelte geeignete Brutstrukturen (Nischen). Nistkästen sowie Specht- und Fäulnishöhlen kommen im Plangebiet nicht vor.

a) Tötungen und Verletzungen gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen durch den Baustellenverkehr sind aufgrund der guten Flugfähigkeit des Feldsperlings auszuschließen. Auch Kollisionen mit den Gebäuden können weitgehend ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos der Individuen findet nicht statt.

b) Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Der Feldsperling ist ein typischer Haus- und Gartenvogel, entsprechend wenig scheu und menschliche Präsenz gewohnt. Betriebsbedingte erhebliche Störungen können somit ausgeschlossen werden. Da die baubedingten Störungen nur punktuell und kurzzeitig sind, können auch hier erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

c) Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Gehölzbestände werden im Winter außerhalb der Brutzeit beseitigt. Tötungen und Verletzungen werden so vermieden. Vereinzelt vorkommende Nischen, die als Brutplätze potentiell geeignet sind, gehen verloren. In der weiteren Umgebung sind ausreichend geeignete Strukturen als Brutreviere vorhanden, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Darüber hinaus werden im Plangebiet künstliche Nisthilfen aufgehängt.

Fazit: Insgesamt entstehen bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 7) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

6.2.3 Gehölzbrüter (Baum, Busch, Nische, Höhle)

Zusammengefasst werden hier die frei brütenden Gehölz- und Gebüschbrüter. Die potentiell vorkommenden Gehölzbrüter sind i.d.R. allgemein häufig und weit verbreitet (s. Tab. 11). Es sind Arten der halboffenen Landschaft, der Gärten, Dörfer und Waldränder. Die Nester werden z.T. frei im Baum oder geschützt in Sträuchern und Gebüsch in verschiedenen Höhen angelegt. Die meisten Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest. Die Nahrungssuche während der Brutzeit erfolgt in der näheren Umgebung. Die Arten sind nur wenig störungsempfindlich. Zwei potentiell vorkommende Arten stehen in MV auf der Vorwarnliste (Goldammer, Bluthänfling). Alle anderen Arten sind ungefährdet. Folgende Arten werden hier zusammengefasst:

Zilpzalp, Amsel, Fitis, Gartengrasmücke, Rotkehlchen, Dorngrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke

Die Artenauswahl entspricht der fachlichen Einschätzung im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Bestandsanalyse (MATHIAK 2020). Sie zeigen nur die qualitative, und nicht die quantitative Eignung des Gebietes. Aufgrund der ausgeprägten ländlichen Dorfstruktur des Ortes sind zahlreiche weitere Brutreviere im Gemeindegebiet dieser Artengruppe zu erwarten, die zusammen als lokale Populationen anzusehen sind.

a) Tötungen und Verletzungen gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen durch den Baustellenverkehr sind aufgrund der guten Flugfähigkeit der Vögel weitgehend auszuschließen. Auch Kollisionen mit den Gebäuden können weitgehend ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos der Individuen findet nicht statt.

b) Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Da die potentiell vorkommenden Arten typische Gartenvögel sind, sind sie wenig scheu und menschliche Präsenz gewohnt. Betriebsbedingte erhebliche Störungen können somit ausgeschlossen werden. Da die baubedingten Störungen nur punktuell und kurzzeitig sind, können auch hier erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

c) Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Gehölzbestände werden im Winter außerhalb der Brutzeit beseitigt. Da die Gehölzbrüter i.d.R. jedes Jahr neue Nester bauen, werden keine Fortpflanzungsstätten zerstört. In der weiteren Umgebung sind ausreichend geeignete Strukturen als Brutreviere vorhanden, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Darüber hinaus bietet die Neuanlage des beseitigten Waldes neue, besiedelbare Strukturen. Außerdem werden im Plangebiet neue Privatgärten angelegt, so dass mittelfristig auch hier neue Lebensräume entstehen.

Fazit: Insgesamt entstehen bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 7) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

6.2.4 Gehölzbrüter (Nische, Höhle)

Die potentiell vorkommenden Höhlenbrüter sind i.d.R. allgemein häufig und weit verbreitet (s. Tab. 11). Dazu gehören die verschiedenen Meisen als Höhlen- und Zaunkönig, Gartenrotschwanz und Bachstelze als Nischenbrüter. Es sind Arten der Wälder und Waldränder, der halboffenen Landschaft, der Gärten und Dörfer. Die Nester werden geschützt in Spalten, Nischen, Specht- und Fäulnishöhlen, aber z.T. auch andere Arten von Löchern und Hohlräumen, die artspezifisch eng genug sein müssen, angelegt. Die Nahrungssuche während der Brutzeit erfolgt in der näheren Umgebung. Die Arten sind nur wenig störungsempfindlich. Die Weidenmeise steht in MV auf der Vorwarnliste. Alle anderen Arten sind ungefährdet. Folgende Arten werden hier zusammengefasst: Grauschnäpper, Zaunkönig, Blaumeise, Kohlmeise, Weidenmeise, Sumpfmeise.

Die Artenauswahl entspricht der fachlichen Einschätzung im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Bestandsanalyse (MATHIAK 2020). Die meisten im Plangebiet vorkommenden Gehölze sind noch sehr jung. Es kommen nur vereinzelt ältere Bäume vor, die als Brutplätze geeignete Strukturen aufweisen. In der näheren und weiteren Umgebung sind jedoch zahlreiche geeignete Brutbäume und auch künstliche Brutmöglichkeiten vorhanden. Sie gehören mit zur lokalen Population.

a) Tötungen und Verletzungen gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen durch den Baustellenverkehr sind aufgrund der guten Flugfähigkeit der Vögel auszuschließen. Auch Kollisionen mit den Gebäuden können weitgehend ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos der Individuen findet nicht statt.

b) Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Da die potentiell vorkommenden Arten typische Gartenvögel sind, sind sie wenig scheu und menschliche Präsenz gewohnt. Betriebsbedingte erhebliche Störungen können somit ausgeschlossen werden. Da die baubedingten Störungen nur punktuell und kurzzeitig sind, können auch hier erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

c) Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Gehölzbestände werden im Winter außerhalb der Brutzeit beseitigt. Tötungen und Verletzungen werden so vermieden. Vereinzelt vorkommende Nischen, die als Brutplätze potentiell geeignet sind, können ebenfalls verloren gehen. In der weiteren Umgebung sind ausreichend geeignete Strukturen als Brutreviere vorhanden, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Darüber hinaus werden neue Privatgärten angelegt, so dass mittelfristig neue Lebensräume entstehen. Darüber hinaus werden im Plangebiet künstliche Nisthilfen aufgehängt.

Fazit: Insgesamt entstehen bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 7) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

6.2.5 Sumpfrohrsänger

Der Sumpfrohrsänger benötigt am Brutplatz in offener oder leicht bebuschter Landschaft dicht stehende, Deckung bietende Hochstaudenbestände, die einen hohen Anteil vertikaler Elemente mit seitlich abgehenden Blättern oder Verzweigungen vorweisen. Bevorzugt werden dicht von Schilfrohr bewachsene mäßig feuchte Gebiete, er kommt aber auf trockenen Flächen mit Büschen und Hecken vor. Hier bevorzugt er dichte Brennnesseln. Die Nester werden bodennah in die senkrechten, stabilen, oft verholzten Strukturen eingebaut. Die Art ist ungefährdet und hat in MV eine Brutbestand von 60.000-80.000 BP (LUNG MV 2016).

Die Artenauswahl entspricht der fachlichen Einschätzung im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Bestandsanalyse (MATHIAK 2020). Die Staudenfluren und Landreitgrasbestände bieten für den Sumpfrohrsänger potentielle Brutplätze, aufgrund der Kleinflächigkeit ist mit Einzelpaaren zu rechnen. In der näheren und weiteren Umgebung sind kleinflächig weitere Röhrichte und Hochstaudenfluren vorhanden, die potentielle Brutplätze bieten. Sie gehören mit zur lokalen Population.

a) Tötungen und Verletzungen gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen durch den Baustellenverkehr sind aufgrund der guten Flugfähigkeit der Vögel auszuschließen. Auch Kollisionen mit den Gebäuden können weitgehend ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos der Individuen findet nicht statt.

b) Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Der Sumpfrohrsänger ist nicht als besonders störungsempfindliche Art bekannt. Da die baubedingten Störungen nur punktuell und kurzzeitig sind, können auch hier erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Auch betriebsbedingte erhebliche Störungen können somit ausgeschlossen werden.

c) Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Gehölzbestände und Staudenfluren werden außerhalb der Brutzeit beseitigt. Tötungen und Verletzungen werden so vermieden. Da der Sumpfrohrsänger keine hohe Brutplatztreue zeigt und jährlich neue Nester baut, gehen keine Fortpflanzungsstätten verloren. In der weiteren Umgebung sind weitere geeignete Strukturen als Brutreviere vorhanden, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Fazit: Insgesamt entstehen bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 7) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

7 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Mit nachfolgend beschriebenen Maßnahmen werden Tötungen von Individuen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Diese Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um einen Verbotstatbestand gem. §44 Abs. 1 Satz 1 und 3 zu verhindern.

Beseitigung von Gehölzen

Zur Vermeidung der Schädigung oder Tötung von Brutvögeln dürfen Rodungen der zu beseitigende Gehölze nur außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 28.02. des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden. Weitere Maßnahmen für Gehölzbrüter sind nicht erforderlich, da in der Umgebung ausreichend Nahrungs- und Brutbiotope als Ersatzlebensräume vorhanden sind und neue Gehölzstrukturen im Plangebiet angelegt werden.

Beseitigung von Gebüsch, Hochstaudenfluren und Röhrichten (Baufeldräumung)

Zur Vermeidung der Schädigung oder Tötung von Brutvögeln dürfen Baufeldräumungen von Gebüsch, Hochstaudenfluren und Röhrichten nur außerhalb der Brutzeit (01.03.-31.08.) durchgeführt werden. Weitere Maßnahmen für Gebüsch- und Bodenbrüter sind nicht erforderlich, da in der Umgebung ausreichend Nahrungs- und Brutbiotope als Ersatzlebensräume vorhanden sind.

Nisthilfen

Pro Baugrundstück ist spätestens ein Jahr nach Baubeginn mindestens eine für Bachstelze, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Feldsperling oder Kohlmeise geeignete Nisthilfe an geeigneter Stelle anzubringen.

8 Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung

Eine Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist beim Lauffrosch und beim Moorfrosch gegeben. Unter den Vögeln ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit grundsätzlich bei allen im Gebiet vorkommenden europäischen Brutvogelarten gegeben. Dies sind vor allem Gehölz- und Gebüschbrüter sowie vereinzelt Bodenbrüter.

Brutvögel

Schädigungen und Tötungen von Individuen sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelarten liegen vor, wenn während der Brutzeit die Brutstätten zerstört werden. Eine Rodung der Gehölze darf deshalb nur im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 28.02. des darauffolgenden Jahres erfolgen. Eine Beseitigung weiterer potentielle Brutstrukturen darf nur außerhalb der Brutzeit (01.03.-31.08.) erfolgen. Für Höhlenbrüter sind künstliche Nisthilfen anzubringen.

Weitere Maßnahmen für Brutvögel sind nicht erforderlich, da in der Umgebung ausreichend Nahrungs- und Brutbiotope als Ersatzlebensräume vorhanden sind und die lokale Population der Arten nicht beeinträchtigt wird. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Amphibien

Schädigungen und Tötungen von Individuen sowie Schädigungen und Zerstörungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Amphibienarten liegen vor, wenn potentielle Landlebensräume während der Aufenthaltszeit der Amphibien zerstört werden.

Da das Feldgehölz im Plangebiet aufgrund seiner noch jungen Ausprägung nur über wenige Winterquartierstrukturen verfügt und maximal einzelne Moorfrösche im Rahmen der Gehölzbeseitigung und Baufeldfreimachung geschädigt werden, wird die ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt. Auch bei Beseitigung potentieller Rufplätze einzelner Laubfrösche wird die ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt.

Weitere Maßnahmen für Amphibien sind nicht erforderlich, da die potentiellen Landlebensräume im Plangebiet nur von geringer Qualität und Quantität und in der Umgebung vergleichbare Biotopstrukturen in höherer Qualität vorhanden sind. Eine Beeinträchtigung von regelmäßig genutzten Wanderwegen und Gewässern kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Fazit

Insgesamt werden bei Berücksichtigung der in Kapitel 7 genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL und keine Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Das geplante Vorhaben ist als artenschutzrechtlich zulässig anzusehen.

Wester-Ohrstedt, den 07.04.2020

9 Literatur

Aktuelle Roten Listen der betrachteten Tierartengruppen in Mecklenburg-Vorpommern.

BfN (Bundesamt für Naturschutz (2019): FFH-Berichtsdaten 2019 des Nationalen Berichtes zum Monitoring Natura 2000. - <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> (Stand August 2019, abgerufen März 2020)

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2020): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV - <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Informationen abgerufen Januar 2020).

DGHT e.V. (Hrsg.) (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018)

Froelich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Im Auftrag des LUNG MV, Stand 20.09.2010.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. & K.M. BAUER (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 14 Bände. Aula-Verlag GmbH, genehmigte Lizenzausgabe e-Book 2001.

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag/Jena. Internethandbuch Pflanzen – Farn- und Blütenpflanzen. – <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/farn-und-bluetenpflanzen.html> (BfN, abgerufen 18.03.2020).

LANUV (2020): Planungsrelevante Arten – Vögel – in: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (Informationen abgerufen März 2020)

LEOPOLD, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

LU MV (Hrsg.) (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014.

LUNG MV (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung.

LUNG MV (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (Fassung vom 08.11.2016)

LUNG MV (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel, Stand 01.08.2016.

LUNG MV (2020): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. - https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm (Informationen abgerufen März 2020).

MATHIAK, G. (2020): Artenschutzrechtliche Bestandsanalyse im Rahmen des B-Planes Nr. 2 der Gemeinde Niepars. Unveröff. Gutachten.18.02.2020.

ORNITHO.de (2020): Frei zugängliche Datenabfrage zu Brutvögeln im Untersuchungsraum 2015-2019 bei Ornitho (<https://www.ornitho.de/Abfrage>: 07.02.2020)

Anlage 1: Relevanzprüfung Vögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	VS-RL Anh. I	Potentielles Vorkommen im Plangebiet	Einzelbetrachtung oder Gilde
Alpenstrandläufer, Kleiner	<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	1	1	x	nein	
Alpenstrandläufer, Nordischer	<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>				nein	
Amsel	<i>Turdus merula</i>		*		ja	Baum/Busch
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>		2		nein	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		*		ja	Nische/Höhle
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>		*		nein	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	*		nein	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3		ja	einzel
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1		nein	
Bergente	<i>Aythya marila</i>	R	n.b.		nein	
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>		n.b.		nein	
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>		2		nein	
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>		n.b.		nein	
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>		*		nein	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		n.b.		nein	
Bläsralle/ Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		V		nein	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	*	x	nein	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		*		ja	Höhle
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V		ja	Baum/Busch
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	x	nein	
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>		*		nein	
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	2	1	x	nein	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	3		nein	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		0	x	nein	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		*		ja	Baum
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		*		nein	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		V		nein	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		*		ja	Baum/Busch
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	*		nein	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		*		nein	
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>		R		nein	
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>				nein	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		*	x	nein	
Elster	<i>Pica pica</i>		*		ja	außerhalb
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		*		nein	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		nein	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2		nein	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3		ja	einzel
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>		*		nein	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	*	x	nein	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		*		ja	Baum/Busch
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>		*		nein	
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	*	x	nein	
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1		nein	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	*		nein	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		*		nein	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		*		ja	Baum/Busch
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		*		ja	Höhle/Nische
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>		*		nein	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		*		ja	Baum/Busch
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		3		nein	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		*		nein	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V		ja	Busch
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	0	x	nein	

Anlage 1: Relevanzprüfung Vögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	VS-RL Anh. I	Potentielles Vorkommen im Plangebiet	Einzelbetrachtung oder Gilde
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	V		nein	
Graugans	<i>Anser anser</i>		*		nein	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		*		nein	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		*		nein	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1		nein	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		*		ja	Baum
Grünlaubsänger	<i>Phylloscopus trochiloides</i>	R	R		nein	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		*		nein	
Gryllsteiste	<i>Cephus grylle</i>		n.b.		nein	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		*		nein	
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	2		nein	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>		*		nein	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		V		nein	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		*		nein	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		nein	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		*		ja	Busch
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	*	x	nein	
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>		R		nein	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		*		nein	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		*		nein	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	1	x	nein	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>		n.b.		nein	
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>		*		nein	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes</i>		*		nein	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2		nein	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		*		ja	Busch
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		*		nein	
Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	*	x	nein	
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	*		nein	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	2		nein	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		*		ja	Höhle
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>		*		nein	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>		*		nein	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		*		nein	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	1	x	nein	
Kranich	<i>Grus grus</i>		*	x	nein	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	2		nein	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	*		nein	
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisae</i>	2	1	x	nein	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		V		nein	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	2		nein	
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	R	R		nein	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		*		nein	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		*		ja	außerhalb
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	V		nein	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		*		nein	
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>		1		nein	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>		*	x	nein	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		*		ja	Boden/Busch
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	1	x	nein	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		*		nein	
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>		*		ja	außerhalb
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	x	nein	
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>			x	nein	

Anlage 1: Relevanzprüfung Vögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	VS-RL Anh. I	Potentielles Vorkommen im Plangebiet	Einzelbetrachtung oder Gilde
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	1		x	nein	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	3	x	nein	
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	R		nein	
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>		n.b.	x	nein	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	*		nein	
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>		n.b.	x	nein	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		*		nein	
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	1	R	x	nein	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	3		nein	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V		nein	
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>		*	x	nein	
Rauhfußbussard	<i>Buteo lagopus</i>		n.b.		nein	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2		nein	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		*		nein	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		*		ja	Baum/Nische
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>		V		nein	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	2	*	x	nein	
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>		*		nein	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		*	x	nein	
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>		n.b.		nein	
Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>		V		nein	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		*		ja	Baum/Busch
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	0		nein	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		V	x	nein	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	V	2		nein	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		n.b.		nein	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		3		nein	
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>		*	x	nein	
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>		n.b.		nein	
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1		nein	
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	R	R	x	nein	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		*		nein	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus</i>	V	V		nein	
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>		*		nein	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		3		nein	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>		*		nein	
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	1	x	nein	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		*		ja	Baum
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>		*		nein	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	*		nein	
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>		R	x	nein	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>		*	x	nein	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		*	x	nein	
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0	x	nein	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		1	x	nein	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>		*	x	nein	
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	1	1	x	nein	
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	0	x	nein	
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>		*		nein	
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>		n.b.		nein	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		*		ja	Baum
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R	n.b.	x	nein	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>		*		nein	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		*		nein	

Anlage 1: Relevanzprüfung Vögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	VS-RL Anh. I	Potentielles Vorkommen im Plangebiet	Einzelbetrach- tung oder Gilde
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>		*	x	nein	
Spießente	<i>Anas acuta</i>	3	1		nein	
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>		*		nein	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				nein	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	*		nein	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1		nein	
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	2	0		nein	
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>		n.b.	x	nein	
Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>		n.b.	x	nein	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		*		ja	Baum
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		*		nein	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>		3		nein	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>		*		ja	Höhle
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	1	x	nein	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		*		ja	Boden
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		2		nein	
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>		R		nein	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>		*		nein	
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V	*		nein	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		V		nein	
Tordalk	<i>Alca torda</i>	R	n.b.		nein	
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>		n.b.		nein	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		3		nein	
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	1	x	nein	
Trottellumme	<i>Uria aalge</i>	R	n.b.		nein	
Tundrasaatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>		n.b.		nein	
Tüpfelralle/ Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	*	x	nein	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		*		nein	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		*		nein	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2		nein	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1		nein	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		V		nein	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>		3	x	nein	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		*		nein	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		*		nein	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	3	x	nein	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>		*		nein	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>		*		ja	außerhalb
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>		3		nein	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>		*		ja	außerhalb
Waldsaatgans	<i>Anser fabalis fabalis</i>		n.b.		nein	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	2		nein	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>		*		nein	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		3	x	nein	
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>		n.b.		nein	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	*		nein	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>		V		ja	Höhle
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	R	R	x	nein	
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	R	R	x	nein	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	2	x	Umgehung	
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>		n.b.	x	nein	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2		nein	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x	nein	
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	2		nein	

Anlage 1: Relevanzprüfung Vögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	VS-RL Anh. I	Potentielles Vorkommen im Plangebiet	Einzelbetrach- tung oder Gilde
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	2		nein	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V		nein	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	1	x	nein	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		*		ja	Baum
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		*		ja	Nische
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	1	x	nein	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		*		ja	Baum
Zitronenstelze	<i>Motacilla citreola</i>		n.b.		nein	
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x	nein	
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>		n.b.	x	nein	
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	R	R	x	nein	
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>		n.b.	x	nein	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>		2	x	nein	
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>		n.b.		nein	
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>		n.b.	x	nein	
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	2	x	nein	
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	0	2	x	nein	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>		*		nein	